

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. September 1992

Wangen-Brüttisellen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

---

Mit RRB Nr. 656/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2027/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen fest. Mit RRB Nr. 2206/1990 hat der Regierungsrat die Erweiterung der Freihaltezone neue Reben genehmigt. Dieses Gebiet lag bisher in der Landwirtschaftszone. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanergänzung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen für das Gebiet Neue Reben laut Plan Mst. 1:5000 vom 7.9.1992 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 7. September 1992  
8301/P2/K5

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 21. September 1992